

Frauendiskriminierung in Satzungen von Agrargemeinschaften

Art. 7 B-VG
Art. 2 StGG

Sachverhalt:

Zwei verheiratete Töchter von Mitgliedern der Agrargemeinschaften Bürs und Tisis stellten Anträge auf Teilnahme an der Verwaltung und Nutzung der agrargemeinschaftlichen Liegenschaften. Der Landesagrarsenat Vorarlberg (LAS) wies diese Anträge bescheidmäßig ab. Dagegen erhoben die Bf. Beschwerde an den VfGH und behaupteten eine Verletzung ihrer verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz.

Rechtsausführungen:

Der LAS stützte seine Entscheidung auf die §§ 6 (b) der Satzungen der Agrargemeinschaften Bürs und Tisis. Die Agrargemeinschaften handeln nicht im privatautonomen Bereich, sondern besorgen die ihnen durch Gesetz übertragenen öffentlichen Aufgaben. Aufgrund ihrer besonderen Organisation sowie der Zuweisung öffentlicher Aufgaben an sie ergibt sich, daß für ihre Satzungen dieselben grundrechtlichen Schranken gelten wie sonst für generelle staatlichen Normen. Demnach müssen ihre Satzungen dem Gleichheitsgrundsatz entsprechen. Falls einzelne Bestimmungen diesem zuwiderlaufen, sind sie mangels besonderer Normkontrollverfahren als nichtig iSd. § 879 ABGB zu behandeln. Der LAS hat seine Entscheidungen auf Satzungsbestimmungen gestützt, die eine unterschiedliche Behandlung von Töchtern und Söhnen - also von Frauen und Männern - vorsehen, ohne daß dafür ein sachlicher Grund erkennbar wäre: Nur bei Töchtern von Mitgliedern ruht während der Zeit ihrer Verheiratung die Mitgliedschaft. Die Agrargemeinschaft Bürs bringt vor, daß diese Regelung eine „unumgängliche Voraussetzung für die Limitierung der Mitglieder und damit für den Weiterbestand von Agrargemeinschaften oder anderen servitutsbelasteten Liegenschaften“ bilde. Dieses Ziel darf jedoch nicht allein durch die Ausgrenzung von Frauen erreicht werden, hierfür fehlt jede sachliche Rechtfertigung. Der LAS hat seine Entscheidungen somit auf Satzungsbestimmungen gestützt, die wegen Widerspruchs zum Gleichheitsgrundsatz nichtig sind. Die angefochtenen Bescheide stehen wegen gehäufterm Verkennen der Rechtslage in einem besonderen Maße mit den Rechtsvorschriften in Widerspruch, ein Umstand der willkürliches Verhalten der Behörde und somit eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes darstellt. Die Bf. wurden durch den Bescheid in ihrem Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz verletzt.

E.M.T.

[Das Erkenntnis im Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)